jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/8/31 9ObA177/88, 9ObA99/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1988

Norm

AngG §23 Abs7 VII
ArbAbfG §2

Rechtssatz

Ist der Arbeitnehmer zwar gerechtfertigt entlassen worden (hier: § 82 lit b GewO 1859), trifft ihn aber an der Erfüllung des Entlassungstatbestandes kein Verschulden, da er bereits seit längerer Zeit absolut dispositionsunfähig und diskretionsunfähig war, steht ihm eine Abfertigung zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 177/88
  Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 177/88
  Veröff: Arb 10728
- 9 ObA 99/05g
  Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 99/05g
  Auch

Schlagworte

SW: Ende, Beendigung, Auflösung, Angestellte, schuldhaft, Handlungsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029302

Dokumentnummer

JJR_19880831_OGH0002_009OBA00177_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at